

Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 04.06.2020

(Abl. Krs. Vie. 2020, S. 374/2020)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2020 (GV. NRW S. 312a) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 21.11.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an beweglichen Ferientagen und bei Bedarf auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms an. Das Betreuungsangebot wird gemeinsam durch die Schule und den Schulträger unter Einbeziehung weiterer Kooperationspartner sichergestellt. Die außerunterrichtlichen Angebote finden im Rahmen des jeweiligen Ganztagskonzeptes statt und gelten als schulische Veranstaltungen.
- (2) Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr. Der Träger behält sich Schließungszeiten aus besonderen Gründen vor.
- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) und verpflichtet zur regelmäßigen und wöchentlichen Teilnahme an diesem Angebot. Das tägliche Mittagessen ist ebenfalls für alle Kinder verpflichtend.
- (4) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

§ 2 Beitragstatbestand

Die Stadt erhebt für den Besuch von offenen Ganztagschulen im Primarbereich nach Einkommen gestaffelte monatliche öffentlich-rechtliche Elternbeiträge.

§ 3 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur oder überwiegend mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der rechtlich gleichgestellten Person. Lebt ein Kind zu gleichen Teilen bei getrenntlebenden Eltern, sind beide Eltern beitragspflichtig. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 des Sozialgesetzbuches VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragszeitraum, Beitragsfälligkeit und Beitragsmaßstab

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der offenen Ganztagschule. Der Beitrag ist jeweils am 01. eines Kalendermonats fällig (erstmalig am 01.08. des laufenden und letztmalig am 01.07. des Folgejahres). Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch die Stadt Willich. Die Beiträge sind für jeden angefangenen Monat zu zahlen, unabhängig von

Schließungszeiten der Einrichtung oder An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die offene Ganztagschule aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die vg. Betreuung, so ist für den begonnenen Betreuungsmonat der volle Beitrag zu zahlen. Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich am Einkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge nach Absatz 2 wird ab dem 01.08.2021 jährlich zum neuen Schuljahr fortgeschrieben. Die Veränderung ergibt sich aus der jährlichen Anpassung, zu der der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in seiner jeweils gültigen Fassung den Träger ermächtigt. Aktuell ist eine jährliche Erhöhung von 3 % vorgesehen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Tabellen in der Höhe der Elternbeiträge anzupassen und zu veröffentlichen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer beitragspflichtigen Familie oder einer beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine offene Ganztagschule im Primarbereich in Willich, so ist nur für ein Kind ein Beitrag zu entrichten. Die Beitragsbefreiung gilt auch dann, wenn Kinder der Familie Angebote der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Von der Beitragsbefreiung ausgenommen ist eine über die Angebote einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule hinausgehende, zusätzliche ergänzende Kindertagespflege.
- (5) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 4 unterschiedlich hohe Beiträge, so gilt als Erstkind das Kind, für das der jeweils höchste Beitrag zu zahlen ist. Bei der Feststellung des höchsten Beitrags bleiben die Kostenbeiträge für ergänzende Kindertagespflege unberücksichtigt. Wird für mehrere Kinder ergänzende Kindertagespflege geleistet, so gilt für die Beitragsbefreiung die Regelung nach Satz 1 analog.
- (6) Im Fall des § 3 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffelung für die erste Einkommensgruppe ergibt.
- (7) Die Stadt, ein Maßnahmeträger oder ein spezieller Dienstleister kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (8) Werden Elternbeiträge oder Essensgelder trotz Festsetzung nicht gezahlt, kann die Stadt Willich den Betreuungsvertrag kündigen.

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der offenen Ganztagschulen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis wird in der Regel der höchste Elternbeitrag festgesetzt. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Ungeachtet dieser Verpflichtung ist die Stadt Willich berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Für die Anrechnung des Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BEEG) sind die im BEEG gemachten Vorgaben in der jeweils gültigen

Fassung maßgebend. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (3) Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe – sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen in die erste Beitragsstufe eingruppiert.
- (4) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (5) Bei selbstständiger Arbeit gilt für die vorläufige Festsetzung der laut betriebswirtschaftlicher Auswertung ermittelte Gewinn als Bemessungsgrundlage.
- (6) Die Einkommensermittlung entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen in der verbindlichen Einkommenserklärung gegenüber der Stadt Willich zur Zahlung des höchsten Elternbeitrags bereit erklären.

§ 6 Festsetzung des Beitrags

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 7 Andere Betreuungsformen an den Offenen Ganztagschulen

Neben den von der Stadt und den Kooperationspartnern organisierten Angeboten der Offenen Ganztagschule bieten die Fördervereine der Grundschulen eine Übermittagsbetreuung bis maximal 14 Uhr an. Die Beiträge werden seitens der Fördervereine mit jeweils eigener Satzung erhoben.

Die Stadt erhält für diese andere Betreuungsform Landesmittel, die sie an die Fördervereine zur zweckentsprechenden Verwendung weiterleitet.

Darüber hinaus erfolgt seitens der Stadt eine Bezuschussung der Fördervereine mit zusätzlichen Mitteln, die es den Vereinen möglich macht, ihre Beiträge für die Betreuung der Kinder zu senken.

Darüber hinaus erhalten die Fördervereine für Kinder, deren Geschwister eine Offene Ganztagschule, eine Kindertageseinrichtung oder ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, eine Erstattung des für das Kind maßgeblichen Beitrags.

Die nähere Ausgestaltung wird über Vereinbarungen zwischen der Stadt Willich und den Fördervereinen geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Willich über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 02.03.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 04.06.2020

gez.

(Kerbusch)
Erster Beigeordneter

Anlage zu § 4 Absatz 2 der Elternbeitragssatzung

Stufe	Einkommen ab	Einkommen bis	Beitrag
0	0,00 €	1,00 €	0,00 €
1	1,01 €	42.000,00 €	0,00 €
2	42.000,01 €	48.000,00 €	50,00 €
3	48.000,01 €	54.000,00 €	65,00 €
4	54.000,01 €	60.000,00 €	80,00 €
5	60.000,01 €	66.000,00 €	95,00 €
6	66.000,01 €	72.000,00 €	110,00 €
7	72.000,01 €	78.000,00 €	125,00 €
8	78.000,01 €	84.000,00 €	140,00 €
9	84.000,01 €	90.000,00 €	155,00 €
10	ab 90.000,01 €		165,00 €